

Dieter Simon, Ein Synodalakt aus dem Jahre 1166 (S. 123—125), kann durch einen Fund in der Moskauer Hs. 322 die Prozedur einer kirchenrechtlichen Entscheidung lückenlos belegen: zuerst ein Synodaldekret, dann dessen Bestätigung durch den Kaiser, schließlich synodale Kenntnissnahme der kaiserlichen Novelle. — Andreas Schminck, Der Traktat *Περί γάμων* des Johannes Pediasimos (S. 126—174), ediert erstmals, nach immerhin zwölf Hss., eine offenbar recht einflußreiche Abhandlung über Ehehindernisse, die der Chartophylax des Erzbistums Bulgarien wohl gegen Ende des 13. Jh. abfaßte. — Günter Weiß, Kitantza: Zwei spätbyzantinische Dialysisformulare (S. 175 bis 186), weist den privatrechtlichen Vergleich in traditioneller Urkundenform auch für die Bereiche lateinischer Herrschaft in Griechenland seit dem 13. Jh. nach. — Dem Band, der auch ausgiebige Indices enthält, sollen weitere folgen. R. S.

Hermann Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd. 3) Köln-Wien 1975, Böhlau Verlag, XXVI u. 917 S., DM 228. — Obwohl sich Historiker und Rechtshistoriker seit über zweihundert Jahren immer wieder mit dem berühmten Gesetzbuch Kaiser Friedrichs II. von 1231 und den ergänzenden Novellen beschäftigt haben, ist die Frage nach dessen Quellen nicht befriedigend geklärt worden. Man hat auf diese oder jene Vorlagen hingewiesen, ohne jedoch die Gesamtheit der möglichen Quellen ins Auge zu fassen und Titel für Titel gründlich auf etwaige Abhängigkeiten von älteren Gesetzestexten zu prüfen. Erst in unseren Tagen hat sich der Bochumer Rechtshistoriker Hermann Dilcher dieser ebenso langwierigen wie mühevollen Arbeit unterzogen, nachdem er in verschiedenen Aufsätzen schon wichtige Teilfragen untersucht hatte. Sein hier anzuzeigendes Werk beginnt (nach einem Literaturverzeichnis) mit einer umfangreichen Einleitung, in der sich der Vf. zunächst zu der von ihm angewendeten Methode äußert. Denn es erwies sich als notwendig, die einzelnen Titel des Gesetzwerks in ihre Bausteine („Rechtsgedanken“) zu zerlegen und für diese — unter Berücksichtigung nicht nur ihres Inhalts, sondern auch ihrer Stellung im Rechtssystem — nach mutmaßlichen Vorlagen zu suchen. Diese wiederum können als „Vorbild“ oder auch nur als „Anhalt“ gedient haben. Daran anschließend behandelt der Vf. die Entstehungszeit der in den Konstitutionen zusammengefaßten Rechtsnormen der Normannenkönige und der vor 1231 erlassenen Gesetze Friedrichs II. sowie der bis 1247 hinzugefügten Novellen. In einem weiteren Abschnitt beschreibt D. die als Quellen in Betracht gezogenen Rechtsordnungen (unter Berücksichtigung der Glossatoren): das römische, byzantinische, langobardische und normannische Recht, die *Libri feudorum*, die Assisen des Königreichs Jerusalem, Kaisergesetze Friedrichs I. und Friedrichs II. sowie das kanonische Recht, die oberitalienischen Stadtrechte, aragonesisches, arabisches und jüdisches Recht. Die Einleitung endet mit einem knappen Überblick über die in den Konstitutionen geregelten Rechtsgebiete. — Im Hauptteil des Bandes untersucht der Vf. eingehend jeden einzelnen Titel der Gesetze Friedrichs II. auf seine etwaigen Vorlagen hin. Dabei folgt D. in der Zählung der Titel der Ausgabe von Carcani (1786), in der Textgestaltung der von Huillard-Bréholles (1854). In fünf Kapiteln faßt D. dann die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen. Das Allerwichtigste: Von den Rechtsgedanken der Konstitutionen dürften rund 36 Prozent von Quellenvorbildern geprägt sein; bei 43 Prozent finden sich Anhaltspunkte in anderen Rechtsordnungen. Zwei Drittel der Quellenvorbilder und etwa drei Fünftel der Quellenanhalte stammen aus dem römischen Recht; daneben spielen nur das langobardische und das kanonische Recht noch eine nennenswerte